

Territorialdienst

Autor(en): **Borel, Denis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **18 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365733>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Territorialdienst

Von Oberstdivisionär Denis Borel, Unterstabschef Logistik im Armeestab

Im Februar dieses Jahres haben im Kanton Zürich grössere Truppenverbände sowie auch zivile Stäbe und Organe des Zivilschutzes an Manövern teilgenommen. Die Truppenkommandanten hatten Kampfaufträge zu erfüllen, die zivilen Behörden die Auswirkungen eines Krieges auf die Zivilbevölkerung zu meistern. Alle Beteiligten waren aufeinander angewiesen; das *Bindeglied* zwischen militärischen und zivilen Partnern bildeten die Stäbe der Territorialorganisation.

Es ist nämlich Sache der *Territorialorganisation*, die Tätigkeit auszuüben, die einerseits der Unterstützung oder Entlastung der Feldarmee, anderseits der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden dient. Diese Tätigkeit wird als *Territorialdienst* bezeichnet. Wir wollen in der Folge die Territorialorganisation beschreiben und anschliessend Wesen und Umfang des Territorialdienstes näher betrachten. Dies wird uns Gelegenheit bieten, eine Anzahl bisher gut oder weniger gut gelöster Probleme aufzuzeichnen.

Die Organisation

Die *Territorialorganisation* ist ein militärisches, ortsfestes, aus Stäben und Truppen bestehendes Gerippe, das sich unter Berücksichtigung der politischen Grenzen über das ganze Land erstreckt und als Bindeglied zwischen den Kommandanten der Feldarmee und den zivilen Behörden gedacht ist.

Das bedeutendste Bindeglied ist der *Territorialkreisstab*, der als Partner der kantonalen Behörden geschaffen wurde. In vielen Kantonen hat sich die Zusammenarbeit dieses militärischen Stabes mit der Kantonsregierung oder deren Kriegsstab schon sehr gut eingespielt; zahlreiche gemeinsam durchgespielte theoretische und praktische Uebungen haben zu diesem ersten guten Ergebnis geführt.

In einigen dichtbesiedelten und stark industrialisierten Kantonen wurden als Filialen des Territorialkreises *Territorialregionen* geschaffen. Jede Territorialregion entspricht dem Gebiet einer Mehrzahl von Bezirken. Sobald sich das Gebiet einer Territorialregion über mehr als 2 bis 3 Bezirke erstreckt, besteht zivilerseits wie auch militärischerseits das Bedürfnis, die Bezirke unter der Leitung eines *«Oberstatthalterstabes»* zusammenzufassen. Immerhin darf gesagt werden, dass die Planung der vorgesehenen Tätigkeit der *Mobilmachungsplatzstäbe* zugunsten der Territorialstäbe in einzelnen Kantonen eine Art Partnerschaft Bezirk/Mobilmachungsplatz innerhalb einer Territorialregion anbahnen sollte.

Für das Gebiet der Städte Zürich, Basel und Bern ist militärischerseits je ein *Stadtkommando* gebildet worden. Es

wird aber auf Grund einiger Uebungserfahrungen erwogen, ob, insbesondere für Zürich und Bern, die gegenwärtige Unterstellung unter das Territorialkreiskommando nicht einer Unterstellung unter das Territorialregionskommando weichen sollte oder ob die Umwandlung der Stadtkommandos in eine Territorialregion (einem ganzen Bezirk entsprechend) nicht zweckmässiger wäre. Eine Ideallösung wird sich kaum finden lassen.

Je 5 bis 6 Territorialkreise (also 5 bis 6 Kantone) werden grundsätzlich in *Territorialzonen* zusammengefasst. Den Territorialzonenkommandanten kann man als zivile Partner Filialen von Bundesstellen, zum Beispiel einen kleinen kriegswirtschaftlichen Zonenstab, zuweisen. Theoretisch wäre ein ziviler Zonenstab wünschenswert, der für die entsprechenden Kantone eine Art *«Landesteilregierung»* bilden würde. Unser Land ist aber bekanntlich nicht zentralistisch aufgebaut, und man wird wohl nie versuchen wollen oder gar hoffen, zwischen Bundesrat und Regierungsräten *«Landesteilregierungen»* zu bilden. Man hat sich damit abzufinden, dass der Territorialzonenkommandant ohne echten zivilen Partner bleiben wird. Er hat übrigens im rein militärischen Bereich grosse Aufgaben (Versorgung und Sanitätsdienst), für die er über besondere Verbände verfügt und an denen die Territorialkreise nicht beteiligt sind. Unabhängig von den Territorialzonen erstreckt sich über das ganze Land der Einsatzraum eines Verbandes der Armeetruppen: Der *Warndienst*, dessen Tätigkeit zugunsten der Armee und der gesamten Bevölkerung von grosser Tragweite ist.

Der Territorialdienst

Der soeben beschriebenen Territorialorganisation obliegt, wie bereits gesagt, der *Territorialdienst*. Dieser erstreckt sich auf eine Anzahl Gebiete, in denen das Schwergewicht von Fall zu Fall mehr bei der Entlastung der Feldarmee oder bei der Hilfeleistung an die zivilen Behörden liegt.

Nachrichtenwesen und Warnung

Das *Nachrichtenwesen* und die *Warnung* obliegen dem Warndienst und den Nachrichtenorganen aller Territorialstäbe. Der Warndienst beschafft sich die Angaben über die Gefahren aus der Luft (konventionelle und Kernwaffen) in der Einsatzzentrale der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, wo das elektronische System *«Florida»* das Erforderliche liefert. Er übernimmt die Meldungen der Armeewetterabteilung und des militärischen Lawinendienstes. Er setzt bei allen Stauanlagen Beobachter ein, die ihn über einen drohenden oder erfolgten Talsperrenbruch benachrichti-

gen können. All diese Nachrichten werden von Posten zu Zentralen über das ausgedehnte Verbindungsnetz des Warndienstes verbreitet: Die Truppen der Armee, die Leitungsorgane des Zivilschutzes sowie auch alle am Telefonrundspruch angeschlossenen Familien erhalten demzufolge Informationen und Gefahrenmeldungen und können entsprechend gewarnt werden. Der beschriebene Nachrichtenfluss wird koordiniert mit dem *Informationsdienst der Behörden*, für den die Abteilung Presse und Funkspruch zuständig ist.

Grosse Anstrengungen sind gegenwärtig im Gange, um noch besser und auch bei erheblicher Störung der *Verbindungen* die Führung und Warnmöglichkeit seitens der Behörden und Armeeführer sicherzustellen. Weder Volk noch Truppe dürfen von den Führungsstellen abgeschnitten werden.

Objektschutz

Die Territorialzonen verfügen über rund hundert Einheiten, die sie einzig für den *Schutz kriegs- oder lebenswichtiger Objekte* (durchwegs *«Armeeobjekte»* genannt) einsetzen, von denen aber nur einzelne eine rein zivile Zweckbestimmung haben. Wenn die Verhältnisse es erfordern, müssen noch andere militärische Objekte oder auch zivile Anlagen geschützt werden. Dies verlangt aber den Einsatz weiterer Truppen, die somit für den eigentlichen Kampf nicht mehr verfügbar sind. Entscheide dieser Art sind jedoch immer schwierig zu fällen. Es gibt zudem bestimmt sehr viele Objekte, deren Schutz wünschenswert wäre, die aber mangels Sicherungstruppen nicht bewacht werden können. Die Sache ist aber bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung nicht so tragisch wie es den Anschein hat, denn wie in keinem andern Land ist dann in der Schweiz die Truppendichte gross. Es gibt sozusagen keine Ortschaft, die nicht mit militärischen Verbänden belegt ist, und allein die Anwesenheit von Truppen in einem Raum erschwert schon Handstreich auf einzelne Objekte.

Betreuungsaufgaben

Bei allen Territorialzonen sind *Betreuungsverbände* vorhanden, die insgesamt bis zu 100 000 Personen in Lagern betreuen können. Die Territorialkommandanten sind beauftragt, der Feldarmee alle ausländischen Militärpersonen (Internierte, Kriegsgefangene, Fahnenflüchtige) abzunehmen, die in ihren Gewahrsam gelangt sind. Zudem kann die Armee durch den Bundesrat oder auch durch kantonale Behörden angehalten werden, Zivilpersonen zu betreuen. Es können Flüchtlinge oder Obdachlose sein. Es sei aber festgehalten, dass es grundsätzlich Sache der zivilen Behör-

den ist, sich dieser Personengruppen anzunehmen.

Hilfspolizei

Die *Hilfspolizeiverbände*, welche in allen Territorialkreisen vorhanden sind, können sowohl zu rein militärischen Aufgaben als auch zur Verstärkung der zivilen Polizeikräfte eingesetzt werden.

Wehrwirtschaftsoffiziere

In allen Territorialstäben sind *Wehrwirtschaftsoffiziere* eingeteilt; sie arbeiten eng mit den zivilen Stellen zusammen und bereiten namentlich die *Unbrauchbarmachung von Betrieben* der zivilen Wirtschaft vor. Durch diese Massnahme soll verhindert werden, dass ein allfälliger Gegner unser Industriepotential für seine Zwecke einsetzen kann. Sie besteht in der Entfernung oder Zerstörung kleiner unentbehrlicher Bestandteile von Betrieben und Anlagen und kann keineswegs mit einer Politik der verbrannten Erde verglichen werden. Uebrigens kann die Unbrauchbarmachung der Betriebe vor Kriegsausbruch nur durch den Bundesrat ausgelöst werden. Die Wehrwirtschaftsoffiziere sorgen ferner für die *Koordination in der Beanspruchung der zivilen Ressourcen* durch die Armee und beteiligen sich an der Requisition, besonders jener von Gebäuden, zugunsten der Organe des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft genau wie zugunsten der Verbände der Armee.

Luftschutztruppen

Unsere Armee verzichtet von vorneherein auf den Einsatz von Truppen in der Stärke von nahezu zwei Divisionen zu rein militärischen Aufgaben: Es sind die rund 30 *Luftschutzbataillone*, die bestimmten Städten zur Verfügung ge-

stellt werden. Genf, Lausanne, Bern, Basel und Zürich verfügen je über ein Regiment zu 2 oder 4 Bataillonen. Weitere 13 Städte können mit dem Einsatz eines Bataillons rechnen, und 13 weniger gefährdeten Ortschaften ist je eine einzelne Kompanie zugewiesen. Zudem verfügen die Kommandanten der Territorialzonen des Mittellandes noch gesamthaft über 4 grosse Reservebataillone. Die Einrichtung «Luftschutztruppen», wie sie bei uns besteht, ist unseres Wissens sonst noch nirgends verwirklicht worden.

Militärische Hilfeleistung

Es war bisher verschiedentlich von der *militärischen Hilfeleistung* an die zivilen Behörden die Rede. Diese ist natürlich keineswegs die Hauptaufgabe der Armee. Der Bundesrat war daher der Ansicht, dass Bedingungen, Grenzen und Verfahren dieser Hilfeleistung festzulegen seien. Er hat dies in Artikel 5 der am 1. Januar 1971 in Kraft getretenen neuen *Verordnung über den Territorialdienst* getan.

Der Bundesrat legt fest, dass die militärische Hilfeleistung an zivile Behörden in Frage kommt, wenn diese nicht mehr über die für die Ausübung ihrer Obliegenheiten erforderlichen *Mittel* verfügen. Sie besteht in der Zurverfügungstellung geeigneter Truppenverbände und materieller Mittel und berührt in keiner Weise die Verantwortung der zivilen Behörden für die Bevölkerung.

Somit dürfte wohl klar sein, dass die zivilen Behörden auch in den schwierigsten Lagen im Kriege ihre Obliegenheiten behalten. Wenn die Armee Hilfe leistet, so haben diese zivilen Behörden den Einsatz der Truppen unter ihrer Verantwortung anzuordnen, und militä-

rische *Führer* dürfen sich nicht anmassen, die Zivilgewalt an sich zu reissen. Militärische Hilfeleistung kann nur so weit gewährt werden, als sie die Ausführung der eigentlichen Aufgaben der Armee nicht in Frage stellt. Die militärische Hilfeleistung ist demzufolge jeweils von einer *Beurteilung der Lage* durch die interessierten *Truppenkommandanten* abhängig. Alle massgebenden Persönlichkeiten unserer Armee sind grundsätzlich bereit, Hilfe zu leisten; es wird jedoch oft Fälle geben, in denen sie den zivilen Behörden nur geringe Mittel werden zur Verfügung stellen können. Dies soll ein Grund mehr sein, in den Anstrengungen im Bereiche des Zivilschutzes nicht nachzulassen; jede Gemeindebehörde sollte sich mit der Zeit derart mit eigenen Mitteln versehen können, dass sie *möglichst lange ohne militärische Hilfe* auskommt.

Begehren um militärische Hilfeleistung sind von den kantonalen Behörden an den zuständigen Gesprächspartner der Territorialorganisation zu richten. Sie werden nötigenfalls bis an den höheren Führer der Feldarmee weitergeleitet, der über die erforderlichen Mittel verfügt und sie in seinem Kampf vorübergehend entbehren kann.

Natürlich besteht auch im Kriege die Möglichkeit für eine Kantonsregierung, den *Bundesrat direkt* anzugehen. Letzterer wird gegebenenfalls dem General entsprechende Befehle erteilen. Denn wenn auch im Kriege der Oberbefehlshaber eine entscheidende Rolle spielt, so bleibt der Bundesrat für das Wohl des gesamten Volkes verantwortlich. Er hat über die grundsätzlichen Entscheide zu befinden; er hat grundsätzlich festzulegen, wie die Kräfte des Landes für die militärische und zivile Verteidigung einzusetzen sind. Aus «NZZ» Nr. 221



Willkommen in Liestal

Am Samstag, dem 2. Oktober, findet in Liestal die diesjährige Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz statt.

Aus allen Landesteilen treffen die Delegierten und Gäste zusammen, um Rückblick und Vorschau einer Tätigkeit zu halten, die im Rahmen der Gesamtverteidigung im Dienste von Volk und Land steht. Der Basellandschaftliche Bund für Zivilschutz betrachtet es als eine besondere Ehre, diese Tagung organisieren zu dürfen und ihren Teilnehmern ein freundschaftliches Willkomm zu entbieten. Die Basellandschäftler wissen diese Ehre als eine der jüngsten Sektionen des SBZ wohl zu schätzen und werden sich alle Mühe geben, ihrerseits zu einem guten Verlauf der Verhandlungen und ihres Rahmenprogrammes beizutragen. Wir wünschen allen Teilnehmern heute schon eine gute Anfahrt und einige frohe Stunden im gastlichen Liestal.

Basellandschaftlicher Bund
für Zivilschutz
Der Präsident: Walter Nebiker